



Gemeinde Altendorf

Wasserversorgungsreglement 2010

gültig ab 1. Oktober 2010

Wasserversorgungs-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen dem Gemeindewerk «Wasserversorgung Altendorf», nachfolgend WVA genannt, und den Bezü gern und Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der zuständigen Kommission.

Art. 3

- ¹ Die WVA liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVA in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- ² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVA nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 5

- ¹ Das generelle Wasserversorgungsprojekt dient als Grundlage für den Bau der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Das generelle Wasserversorgungsprojekt ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.

Art. 6

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen ab Nennweite (NW) 100 mm sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.
- ³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7

- ¹ Die einzelnen Teile des generellen Wasserversorgungsprojektes werden nach Ausbauprogramm erstellt.
Die Ausarbeitung des Ausbauprogrammes ist Sache des Gemeinderates und erfolgt nach Massgaben der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 8

- 1 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Leitung, für deren Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder von einer angemessenen Kostenbeteiligung des Interessenten abhängig gemacht werden.

Art. 9

- 1 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVA oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen.
- 2 Private Leitungen können von der WVA nur dann übernommen werden, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 10

- 1 Die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die WVA.

Art. 11

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich den Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2 Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.
- 3 Die Hydrantenstandorte sind in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerpolizei-Inspektorat festzulegen.
- 4 Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 5 Die WVA übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 12

- 1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13

- 1 Jedermann ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Rechte zur Erstellung von Hydranten, Schiebern, Hinweistafeln und anderen Anlagen der WVA zu gewähren.

III. Hausanschlussleitung

Art. 14

- ¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind Abonnenten der WVA.

Art. 15

- ¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVA bzw. deren Beauftragten bestimmt.

Art. 16

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist. Bei jedem Neuanschluss sowie bei Reparaturen und Änderungen an bestehenden Hausanschlussleitungen muss ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil eingebaut werden.

Art. 17

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 18

- ¹ Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück sowie die Abstellhahnen und Schieber sind Eigentum des Abonnenten.

Art. 19

- ¹ Mängel an der Hausanschlussleitung sind der WVA sofort zu melden und in Absprache mit der WVA oder deren Beauftragte beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die zuständige Kommission berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen.

Art. 20

- ¹ Benötigt ein Abonnent während längerer Zeit kein Wasser, so ist er verpflichtet, der WVA Meldung zu erstatten, welche allenfalls erforderliche Massnahmen oder Vorkehrungen auf seine Kosten veranlasst.

Art. 21

- ¹ Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der WVA zu sichern oder zu verlegen.

IV. Hausinstallationen

Art. 22

- ¹ Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Alle Installationsarbeiten sind der WVA zu melden.
- ³ Die nach dem Wassermesser installierten Installationen sowie angeschlossenen Apparate gelten als Hausinstallationen.

Art. 23

- ¹ Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVA abgenommen werden. Die WVA übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 24

- ¹ Den Organen der WVA ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVA die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVA die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 25

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verbindlich.

Art. 26

- ¹ Der Bezüger bzw. Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 27

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden.
- ² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

Art. 28

- ¹ Werden Leitungen oder Druckverhältnisse geändert, die eine Anpassung der Hausinstallation bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten zu Lasten des Abonnenten ausgeführt.

V. Wasserabgabe

Art. 29

- ¹ Die WVA liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Die WVA garantiert die Qualität für einwandfreies Trinkwasser bis zur Übergabestelle (Wasseruhr).

Art. 30

- ¹ Die Organe der WVA können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt;
 - bei Betriebsstörungen;
 - bei Wasserknappheit;
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- ² Die WVA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 31

- ¹ Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten, die eine Baubewilligung erfordern, ist der WVA ein Anschlussgesuch mit Lageplan, Grundriss-, Schnitt- und Ansichtsplänen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des dazugehörigen Wassertarifes.

Die Anschlussbewilligung wird zusammen mit der Baubewilligung erteilt. Es gelten die Fristen gemäss dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 32

- ¹ Der Wasserbezüger bzw. Abonnent haftet für alle Schäden, die er durch reglementswidrige oder unsachgemässe Benützung der Einrichtungen und Anlagen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht, so z.B. nicht abstellen und entleeren bei Frostgefahr, Mängeln an der Hausanschlussleitung, Beschädigungen von Wasserzählern. Der Abonnent haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 33

- ¹ Handänderungen sind der WVA frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Anzeige bzw. der Ablesung des Wasserzählers ist der bisherige Abonnent für die Bezahlung der Gebühren und aller anderen Verpflichtungen der WVA gegenüber haftbar.

Art. 34

- ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVA Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 35

- ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVA ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 36

- ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Kommission, welche die Bezugsbedingungen festlegt.
- ² Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der zuständigen Kommission zulässig.

Art. 37

- ¹ Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVA schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der WVA abzutrennen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren entsteht dadurch nicht.

Art. 38

- ¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten innerhalb des Baugebietes sind grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abweichungen von dieser Regelung kann die zuständige Kommission bewilligen.

Art. 39

- ¹ Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, ist verboten.

Art. 40

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins u.dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe an private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- und Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVA ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 41

- ¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVA und Abonnent.

VI. Wasserzähler

Art. 42

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WVA zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 43

- ¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVA bzw. deren Beauftragten (Konzessionären) bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 44

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu beachten.

Art. 45

- ¹ Die WVA revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Abonnenten bzw. Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVA ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +1–5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Abonnent bzw. Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVA die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 46

- ¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres oder evtl. einer entsprechenden Zeitperiode nach dem Defekt abgestellt. Störungen sind der WVA sofort zu melden.

Art. 47

- ¹ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VII. Finanzierung

Art. 48

- ¹ Der Bau und Betrieb der WVA soll selbsttragend sein. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Reserven bilden.
- ² Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Kostentragung der Privaten für den vorzeitigen Bau öffentlicher Leitungen für deren Erstellung noch kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht;
 - einmalige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
 - einmalige Anschlussgebühren der Gebäudeeigentümer;
 - wiederkehrende Benützungsgebühren der Abonnenten und Wasserbezüger;
 - Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 49

- ¹ Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Art. 50

- ¹ Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen mit Schieber, Abstellhahn und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Abonnenten zu tragen.

Art. 51

- ¹ Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. sind der WVA angemessen zu entschädigen.

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 52

- 1 Die WVA erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer öffentlichen Wasserleitung neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen ist.

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 6.– (Indexstand 1.4.2009) pro m² erschlossenes Bauland. Weicht der neue Index mehr als 5% vom ursprünglichen Index oder vom Index der letztmaligen Anpassung ab, so wird er auf den ersten Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

- 2 Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 53

- 1 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Beiträge aufgezinst (Zinsfuss 1. Hypothek SZKB + 1%, Stand am 1.1. des laufenden Jahres).
- 2 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, werden die bisher aufgelaufenen Beiträge und Zinsen fällig.

Art. 54

- 1 Für den Anschluss an die WVA und die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Sie beträgt:

Bauten pro m³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416

pro m³ Wohnbauten

Fr. 11.00

Büro- und Gewerbebauten, Öffentliche Gebäude,

Garagen, Neben- und Industriebauten

Fr. 7.00

Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb

Fr. 3.50

Bei Schwimmbädern wird eine zusätzliche

Anschlussgebühr erhoben pro m³ Wasserinhalt

Fr. 11.00

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche

Anschlussgebühr erhoben

je Liter pro Minute Sprinklerleistung

Fr. 1.00

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden, ohne dass Raum neu geschaffen wird.

- 2 Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.
- 3 Für Neubauten, bauliche Erweiterungen ohne Anschluss an die WVA oder mit privatem Wasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr 50% der gemäss Art. 551 errechneten Summe für die Mitbenützung der Brandschutzeinrichtungen.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge der Wasserbereitschaft bis 50% erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 5 Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

Art. 55

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die zuständige Kommission eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

Art. 56

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird pro Hausanschlussleitung bzw. Wassermesser erhoben.

Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.00

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt je Liter pro Minute Sprinklerleistung Fr. 0.10

Die Benützungsgebühr beträgt pro m³ Fr. 0.95

- 2 Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind.

Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Wasserrechnung veröffentlicht.

Art. 57

- ¹ Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 58

- ¹ Erschliessungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserleitung fällig. Die WVA ist jedoch berechtigt, von den Grundeigentümern angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.
- ² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der WVA fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.
- ³ Für die wiederkehrenden Benützungsgebühren wird jährlich Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird der gleiche Verzugszins wie bei Steuerschulden im Kanton Schwyz erhoben.

Art. 59

- ¹ Ist ein Abonnent mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Ist die Gebühr rechtskräftig, so kann nachher die Betreibung eingeleitet werden. Die zuständige Kommission kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 60

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenaufstände.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 61

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen und Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Art. 62

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 63

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Mit dem Inkrafttreten ist das Wasserreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Für die Gemeindeversammlung

Albert Steinegger
Gemeindepräsident

Hans Bissig
Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz am 31.8. 2010 mit RRB Nr. 882

Armin Hüppin
Landamman

Peter Gander
Staatsschreiber